

Tresp, Uwe

König Sigismund als Schiedsrichter in den dynastischen Konflikten der bayerischen Wittelsbacher in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts : Politik und Kommunikation

Studia historica Brunensia. 2024, vol. 71, iss. 2, pp. 213-235

ISSN 1803-7429 (print); ISSN 2336-4513 (online)

Stable URL (DOI): <https://doi.org/10.5817/SHB2024-2-12>

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/digilib.80894>

License: [CC BY-NC-ND 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)

Access Date: 03. 01. 2025

Version: 20250102

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

König Sigismund als Schiedsrichter in den dynastischen Konflikten der bayerischen Wittelsbacher in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts: Politik und Kommunikation

King Sigismund as Arbitrator in the Dynastic Conflicts of the Bavarian Wittelsbachers in the First Half of the 15th Century: Politics and Communication

Uwe Tresp / Uwe.Tresp@lrz.uni-muenchen.de

Historisches Seminar, Mittelalterliche Geschichte, Ludwig-Maximilians-Universität, München, Deutschland

Abstract

The rule of Emperor and Roman King Sigismund of Luxembourg in the Holy Roman Empire is considered weak because it could not rely on its own imperial principality. Therefore, the ruler had to base his policy towards the princes and cities of the empire on his royal dignity and the royal prerogatives. Among these privileges belonged the position of the Roman King as supreme feudal lord and judge of the imperial princes. The role of judge was increasingly exercised by the Roman king in the late Middle Ages in the form of arbitral tribunals. This article examines the court proceedings that Sigismund conducted as Roman King in the disputes between the Dukes of Bavaria – as a judge, but above all as an arbitrator. The most important question is whether the king instrumentalized his position as arbiter for his own power-political interests with regard to Bavaria and the Bavarian dukes of the Wittelsbach dynasty. In particular, the correspondence between the Bavarian dukes and between them and King Sigismund is examined. It is revealed that Sigismund did not consistently exploit the opportunities of his position as judge and arbitrator to his own advantage. Nevertheless, the Bavarian dukes saw the danger of the king's influence in Bavaria and tried to find alternative variants for suitable arbitration tribunals.

Keywords

Emperor Sigismund of Luxembourg – Holy Roman Empire – Bavaria – Wittelsbach Dynasty – imperial princes – arbitration – communication – royal policy

Einleitung

Obwohl die jüngere Forschung längst ein deutlich facettenreicheres Bild der Person und Herrschaft Sigismunds von Luxemburg (*1368) als Römischer König und Kaiser (1410–1437) zeichnet, bleibt das Urteil der (deutschen) historischen Forschung über seine Herrschaftszeit im Großen und Ganzen ambivalent. Von der älteren Forschung herkommend hat sich insbesondere die Charakterisierung seiner Königsherrschaft als schwach und problembehaftet etabliert. Dabei wird einerseits anerkannt, dass Sigismund unter den Söhnen Kaiser Karls IV. sicher der intellektuell fähigste Politiker war, der sich trotz aller Widrigkeiten und Rückschläge vor den überwältigenden Herausforderungen seiner Zeit zu behaupten wusste. Andererseits gilt seine Herrschaft als unstetig und inkonsequent, er selbst gar als „Prototyp des überforderten Königs“.¹ Als wesentlicher Schwachpunkt wird dabei seine fehlende Machtbasis innerhalb des Reiches ausgemacht, die fehlende Hausmacht in Form eines eigenen Reichsfürstentums, nachdem er 1388 die ihm aus dem väterlichen Erbe zugefallene Markgrafschaft Brandenburg verpfändet hatte, das von ihm seit 1387 regierte Königreich Ungarn zu ablegen, weiträumig und mit eigenen Sorgen belastet und das Königreich Böhmen als Erbe seines Bruders Wenzel seiner Herrschaft ab 1420 zunächst größtenteils entglitten war. An machtpolitischer Substanz stand ihm demnach lediglich seine Königswürde mit den aus ihr hervorgehenden Vorrechten zur Verfügung, die ihn im Heiligen Römischen Reich mit wechselnden Bündnispartnern handlungsfähig machten, aber auch zu Kompromissen zwangen.²

Eines der wichtigsten dieser königlichen Vorrechte, die sich machtpolitisch instrumentalisieren ließen, war die Gerichtshoheit über die Reichsfürsten, die dem König als oberstem Lehnsherrn des Reiches zustand.³ Dabei konnte der König grundsätzlich je nach Sach- und Interessenslage wählen, ob er bei der Beilegung von Konflikten zwischen den Fürsten als Richter, Schiedsrichter oder als Vermittler agieren wollte. Allerdings wuchs vom Hoch- zum Spätmittelalter der Anteil der Schiedsgerichte bei den Schlichtungsverfahren so stark, dass sie spätestens im 15. Jahrhundert zum überwiegenden Normalfall wurden und schließlich sogar auf allen juristischen Ebenen zur Anwendung kamen.⁴ Ausgehend von der königlichen (Schieds-) Gerichtsbarkeit wurden die Schiedsgerichte somit allgemein zur bevorzugten Form der Konfliktbeilegung im Heiligen Römischen Reich.⁵

Die bislang umfassendste Analyse der Reichspolitik König Sigismunds hat vor inzwischen schon 35 Jahren Sabine Wefers vorgelegt.⁶ Die Thesen und Ergebnisse von Wefers sind angesichts einer inzwischen erweiterten Quellengrundlage, veränderten For-

1 Siehe dazu beispielhaft die Charakterisierung durch MORAW (1989), S. 362–368, das Zitat auf S. 362.

2 Siehe neben MORAW (1989) v.a. HOENSCH (2000), S. 234–238 und KINTZINGER (2003).

3 Zur königlichen Gerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Heiligen Römischen Reich zuletzt: BAUMBACH (2017); GEYER (2021); TAGUCHI (2021).

4 ROHRSCHEIDER (2021), S. 475.

5 DIRKS (2021).

6 WEFERS (1989).

schungsmethoden und sich daraus ergebenden neuen Perspektiven heute sicher einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Gleichwohl hat sie deutlich darauf aufmerksam gemacht, dass es vor allem der Raum des heutigen Bayerns war, wo sich Sigismund besonders große Chancen eröffneten, seiner Königsherrschaft als oberster Richter und Schiedsrichter Geltung zu verschaffen. Genauer gesagt, waren es vor allem die Mitglieder der im weit überwiegenden Teil Bayerns herrschenden fürstlichen Dynastie der Wittelsbacher – ihren Titeln nach die Angehörigen der verschiedenen Linien der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein –, die durch ihre nicht enden wollenden innerfamiliären Rivalitäten und Konflikte das Eingreifen des königlichen Lehnsherrn geradezu provozierten. Nach Wefers waren deswegen „alle Wittelsbacher (...) genötigt, sich bei Sigismund um eine Entscheidung zu ihren Gunsten zu bemühen“.⁷ Mehrfach weist sie zudem darauf hin, dass die bayerischen Herzöge wegen der vielen und lange dauernden Gerichtsprozesse zumindest zeitweise an den königlichen Hof gebunden waren,⁸ womit dem König nicht zuletzt „dringend benötigtes politisch-diplomatisches Substrat zugeführt“ wurde.⁹

Diese Aussagen wirken jedoch angesichts der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeiten, die sich Sigismund in Bayern eröffneten, viel zu vage und unzureichend. Seine herrschaftliche Strategie in Bezug auf Bayern und dessen Herzöge verdient eine genauere, stärker auf die Mittel und Methoden sowie auf die Ursachen von Erfolg und Misserfolg des Königs fokussierte Analyse. Dies kann hier im begrenzten Rahmen eines Aufsatzes leider nicht eingelöst werden.¹⁰ Dennoch soll im Folgenden die Rolle König Sigismunds in den Streitigkeiten der Herzöge von Bayern kurz beleuchtet werden – und zwar unter dem Aspekt seiner Stellung als Richter und – vor allem – Schiedsrichter in den bayerischen, bzw. wittelsbachischen Konflikten. Dabei wird zu beobachten sein, ob und in welcher Form der König diese Stellung ausnutzte, um seinen Einfluss und seine Herrschaft über Bayern und seine Fürsten zu entfalten. Lässt sich in seinem Agieren vielleicht sogar eine bewusste Strategie entdecken, mit der er zielgerichtet den größtmöglichen Vorteil für sich suchte? Welche Handlungsmöglichkeiten standen ihm dabei zur Verfügung? Wie gelangte er überhaupt in die Position als Schiedsrichter? Geschah dies aus eigener Initiative Sigismunds oder wurde er von den streitenden Fürsten herangezogen? Und schließlich: Wie reagierten die Wittelsbacher selbst auf die Einflussnahme des Königs als Schiedsrichter? War ihnen die Gefahr für ihre eigene Landesherrschaft bewusst oder sahen sie in der Anlehnung an den König auch eigene Chancen?

Selbstverständlich lassen sich solche Fragen nicht immer in einer wünschenswerten Vollständigkeit beantworten. In diesem Fall aber bieten insbesondere die breit in den ehemaligen herzoglich bayerischen Archiven überlieferten Korrespondenzen der

7 Ebd., S. 134.

8 Ebd., S. 135.

9 Ebd., S. 179.

10 Die Beziehungen König und Kaiser Sigismunds zum Raum Bayern untersuchte jüngst ein internationales, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und dem Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF) gefördertes Forschungsprojekt, dessen Ergebnisse demnächst vorliegen werden: ELBEL-FEES (2025). Darin speziell über die Beziehungen Sigismunds zu den Fürsten in Bayern: TRESP (2025).

Fürsten untereinander und mit König Sigismund eine reiche Quellengrundlage. Anhand dieser Korrespondenzen und weiterer Quellen lassen sich zumindest ansatzweise Einblicke in die Kommunikation gewinnen, die das Zustandekommen und das Handeln von königlichen Schiedsgerichten begleitete, sowie in die Argumentation und politische Zielsetzung der daran beteiligten Akteure. Bevor jedoch einige der Äußerungen König Sigismunds und der Herzöge von Bayern vorgestellt und analysiert werden können, ist zunächst ein knapper Überblick über die politische Situation in Bayern zu Beginn des 15. Jahrhunderts sowie zu verschiedenen wichtigen Fällen königlicher Gerichte und Schiedsgerichte in den bayerischen Konflikten zu geben.

König Sigismund als Richter und Schiedsrichter in den Konflikten der Herzöge von Bayern

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Region des Heiligen Römischen Reiches, die sich aus heutiger Sicht vereinfacht als Bayern bezeichnen lässt, von zahlreichen Konflikten gezeichnet. Das lag an vielen Adelsfehden, an Streitigkeiten zwischen Städten und Fürsten, oder an Kriegen der Nachbarländer, die nach Bayern übergriffen – nicht zuletzt war Bayern auch Schauplatz des Hussitenkrieges. Eine Hauptursache dieser Konflikte war jedoch die Rivalität innerhalb der herrschenden Dynastie der Wittelsbacher.¹¹ In Bayern gab es zu dieser Zeit sechs verschiedene Linien dieses bedeutenden deutschen Fürstenhauses. Vier davon waren unterschiedliche Linien der Herzöge von Bayern, die nach ihren Hauptresidenzen bezeichnet werden: Bayern-Ingolstadt, Bayern-Landshut, Bayern-München und Bayern-Straubing, wobei letztere zugleich auch Grafen von Holland waren. Im nördlichen Bayern herrschten zwei Fürsten aus der Linie der Pfalzgrafen bei Rhein, beide ebenfalls aus dem Haus Wittelsbach: Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz und sein jüngerer Bruder Johann von Pfalz-Neumarkt. Alle diese Fürsten waren zwar als Familie miteinander verbunden, sie verstanden sich alle als Mitglieder des Hauses Bayern, das seit dem 19. Jahrhundert als die Dynastie der Wittelsbacher bezeichnet wird. Aber untereinander waren sie in zum Teil tödlicher Feindschaft zerstritten – als Folge verschiedener Landesteilungen, die in Bayern ein komplexes Gebilde von umstrittenen Herrschaftsrechten und gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen hinterlassen hatten, das sich nur schwer entwirren ließ und immer wieder für Konflikte sorgte.¹²

Die bayerische Landesteilung von 1392 hatte vier verschiedene bayerische Herzogtümer hinterlassen: zu dem vorher bereits bestehenden Herzogtum Bayern-Straubing-Holland kamen nun noch die Herzogtümer Bayern-Landshut, Bayern-München und Bayern-Ingolstadt. Dabei hatte das Losverfahren einen klaren Gewinner und einen klaren Verlierer erzeugt. Der Herzog von Bayern-Landshut erhielt einen relativ geschlossenen, ökonomisch starken Herrschaftskomplex. Der Herzog von Bayern-Ingolstadt musste hingegen mit einer kleineren, ökonomisch schwächeren und zudem in zwei räumlich

11 Siehe dazu den ausführlichen Überblick von STRAUB (1988).

12 HOLZAPFEL (2013).

getrennte Teile zerfallenden Landesherrschaft vorliebnehmen. In der Folge forderte die enttäuschte Ingolstädter Linie von der begünstigten Landshuter Linie entweder einen erheblichen Ausgleich in Form von Geldzahlungen oder Landabtretungen, oder sie verlangte überhaupt eine komplette Revision der Landesteilung. Darauf wollten sich jedoch weder die Landshuter noch die Münchner Herzöge einlassen, so dass es über Jahre hinweg zu Verhandlungen, dann zu Streitigkeiten und schließlich sogar zu kriegerischen Konflikten kam.¹³

Mehrfach wurde versucht, die Konflikte durch Schiedsgerichte zu lösen, bei denen Verwandte oder Verbündete der bayerischen Herzöge entweder als Vermittler oder als Schiedsrichter agierten. Letzen Endes war es aber immer wieder Herzog Ludwig VII., der Bärtige, von Bayern-Ingolstadt (1368–1447),¹⁴ der mit den Urteilen unzufrieden war und blieb. Schließlich war er diesen Weg leid und versuchte, sein Recht über die Kirche zu bekommen. Also sandte er seine Klagen an den Papst und später an das Konzil von Konstanz.

Dies brachte schließlich den Römischen König ins Spiel. Seit 1410 regierte Sigismund aus der Dynastie der Luxemburger im Heiligen Römischen Reich, der durch die juristischen Winkelzüge des Ingolstädter Herzogs seine Rechte als weltlicher Herrscher über die Reichsfürsten gefährdet sah. Daher nutzte König Sigismund seine Stellung als Organisator und Beschützer des Konzils von Konstanz sowie seine guten Beziehungen zur Römischen Kirche dazu, die kirchenrechtlichen Initiativen Herzog Ludwigs von Bayern-Ingolstadt zu hintertreiben. Tatsächlich wurden dessen Klagen Anfang Juli 1417 durch die Kurie abgewiesen.¹⁵ Unmittelbar danach zog der König den Streitfall an sein eigenes Hofgericht, wobei dessen erstes Urteil zunächst nur die Frage seiner eigenen Zuständigkeit klärte: Ein Streit zwischen Reichsfürsten durfte demnach nur vor einem weltlichen Gericht des Königs und der Reichsfürsten verhandelt werden: *und sprechen zum rechten, das [...] die sach vor unserm gnedigen herrn, dem Romischen kung und sinen und des richs fursten verliben und berechtet werden sol.*¹⁶ Die Anrufung eines geistlichen Gerichts war damit ausgeschlossen.

Am 19. Oktober 1417 tagte das Fürstengericht unter Vorsitz des Königs in Konstanz. Allerdings wirkt sein an diesem Tag gefälltes Urteil enttäuschend nach dem zuvor betriebenen juristischen Aufwand und der langen Zeit, die im bayerischen Fürstenstreit inzwischen vergangen war. Im Grunde bestätigte das Gericht lediglich die vorherigen Urteile der fürstlichen Schiedsgerichte, die Herzog Heinrich XVI. von Bayern-Landshut (1393–1450), den Hauptgegner Herzog Ludwigs von Bayern-Ingolstadt, begünstigt

13 STRAUB (1988), S. 232–238 und 249–251; GLASAUER (2009), S. 25–158.

14 Zur Person Ludwigs siehe PARAVICINI (2002), mit weiterführender Literatur. Aus der älteren Literatur ist vor allem die quellenreiche Darstellung von HÄUTLE (1868/69) heranzuziehen.

15 GLASAUER (2009), S. 144–147.

16 Urkunde König Sigismunds (1417, August 2, Konstanz): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Pfalz-Neuburg Urkunden, Landesteilungen und Einungen, Nr. 376.

hatten. Die gegen diese Schiedsurteile gerichteten Klagen des Ingolstädter Herzogs wurden hingegen vollständig abgewiesen.¹⁷

Doch es kam noch schlimmer für Herzog Ludwig: Infolge des königlichen Urteils kam es zu einem offenen Streit zwischen ihm und seinem Widersacher Herzog Heinrich von Landshut, der in gegenseitigen Beleidigungen gipfelte. Anschließend verübte Herzog Heinrich auf Herzog Ludwig einen Mordanschlag in den Gassen von Konstanz – dies war nicht einfach nur ein Gewaltverbrechen, sondern zudem ein klarer Bruch des Konzilsfriedens sowie des königlichen Geleits und überhaupt ein unglaublicher Skandal.¹⁸ Herzog Heinrich floh aus der Stadt. Herzog Ludwig rang kurz mit dem Tod. Aber schon wenige Tage später drängte er den König dazu, den Täter so hart wie möglich zu verurteilen. Es kam also zu einem weiteren Gerichtsprozess im bayerischen Streit. Anfang Januar 1418 verkündete König Sigismund sein Urteil:¹⁹ Herzog Heinrich von Landshut hätte ein jugendliches Temperament und seine Tat nur deshalb begangen, weil er durch Herzog Ludwig dazu provoziert worden sei. Da sich Heinrich dem König reumütig unterworfen habe, solle ihm vollständig verziehen werden. Eine Strafe habe er durch den König nicht zu befürchten. Lediglich die Frage einer Entschädigung, die er dem schwer verletzten Herzog Ludwig leisten solle, müsse noch durch ein künftiges Schiedsgericht geklärt werden. Die auffällige Trennung von Straf- und Zivilrecht in diesem Urteil ist übrigens eines der frühesten Beispiele der Anwendung dieses aus dem römischen Recht stammenden Prinzips im mittelalterlichen Heiligen Römischen Reich.²⁰

Beide Urteile König Sigismunds, im bayerischen Fürstenstreit und zum Konstanzer Mordanschlag, waren wegen ihrer Einseitigkeit zugunsten des Landshuter Herzogs sicher juristisch fragwürdig. Aus politischer Sicht zog der König daraus jedoch erhebliche Vorteile. Beide bayerischen Herzöge gerieten in der Folge immer mehr unter den Einfluss Sigismunds. Herzog Heinrich war dazu gezwungen, sich das Wohlwollen des Königs zu sichern, um nicht doch noch die Konsequenzen für den Konstanzer Überfall tragen zu müssen. Also zeigte er sich in der Folge besonders dienstwillig gegenüber dem König. Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt hingegen hatte keine andere Chance, vielleicht doch noch zu seinem Recht zu kommen als über den König, da ihm alle anderen Rechtswege verschlossen waren: Weder die Kirche noch die anderen Reichsfürsten waren bereit, sich seiner Klagen gerichtlich anzunehmen. Also blieb auch er in engem Kontakt zu Sigismund und dem königlichen Hof.

Die Urteile Sigismunds aus den Jahren 1417 und 1418 hatten den lang andauernden Streit zwischen den bayerischen Herzögen nicht beenden können. Stattdessen verschärfen sie die Feindschaft zwischen Ludwig und Heinrich immer mehr. Auch gegenüber den anderen bayerischen Fürsten trat Herzog Ludwig von Ingolstadt immer aggressiver auf, bis er schließlich im Jahr 1420 den Bayerischen Krieg gegen seine Feinde eröffnete.

17 Urkunde König Sigismunds (1417, Oktober 19, Konstanz) mit Schilderung des Prozessverlaufs: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Pfalz-Neuburg Urkunden, Landesteilungen und Einungen, Nr. 379.

18 GLASAUER (2009), S. 147–156.

19 Urkunde König Sigismunds (1418, Januar 3, Konstanz): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Pfalz-Neuburg Urkunden, Landesteilungen und Einungen, Nr. 384.

20 So GLASAUER (2009), S. 154f.

Dieser nahm einen für diese Zeit typischen Verlauf: Phasen intensiver gegenseitiger Angriffe wurden immer wieder durch Verhandlungen abgelöst.²¹

Trotz der Bemühungen verschiedener Schiedsgerichte konnte der Bayerische Krieg weder verhindert noch beendet werden. Dies gelang erst König Sigismund, der Anfang September 1422 die beteiligten Kriegsparteien in Nürnberg zu einem Waffenstillstand zwang, weil die anhaltenden Konflikte in Bayern den aus seiner Sicht vordringlichen Krieg gegen die hussitischen Ketzler in Böhmen behinderten.²² Aber erst nachdem Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt in der Schlacht bei Alling militärisch besiegt worden war und sich anschließend dem König unterwarf, konnte der Waffenstillstand Anfang Oktober 1422 auch tatsächlich in Kraft treten.

Ab diesem Zeitpunkt trat nun auch der König selbst als Vermittler und Schiedsrichter in den bayerischen Konflikten in Erscheinung. In seiner Urkunde, mit der er den Waffenstillstand in Bayern verkündete, sagte König Sigismund den streitenden Parteien zu, dass er zwischen ihnen innerhalb eines Jahres als Schiedsrichter agieren und einen Frieden vermitteln würde.²³ Bemerkenswert ist in der Folge vor allem der Umgang des Königs mit Herzog Ludwig von Ingolstadt, der die größte Gefahr für den erzwungenen Frieden war: Ludwig musste den König nach Ungarn begleiten und dort für mehrere Jahre am königlichen Hof verbleiben – er befand sich also gewissermaßen im Exil. Für die Bewahrung des Friedens in Bayern war seine Abwesenheit jedoch essenziell.²⁴

König Sigismund hatte damit einen bedeutenden politischen Gewinn in Bayern erzielt: Er konnte seinen Einfluss auf die Person Herzog Ludwigs intensivieren, indem er sich praktisch selbst zu dessen Wächter machte. Gleichzeitig erhielt er aber auch herrschaftlichen Zugriff auf dessen Herzogtum. Während der Abwesenheit des alten Herzogs sollte Bayern-Ingolstadt von seinem Sohn, Herzog Ludwig VIII. (1403–1445), regiert werden. Doch nicht nur von diesem allein: König Sigismund installierte für das Herzogtum einen königlichen Verwalter, dessen Amt in den Ernennungsurkunden mal als Hauptmann oder mal als Hofmeister bezeichnet wird. Von 1422 bis 1425 übte der königliche Vertraute Brunoro della Scala dieses Amt aus. Danach dessen jüngerer Bruder Paolo della Scala. Im Hinblick auf den Zugriff des Königs auf Bayern über seine Rechte als oberster Richter ist darüber hinaus besonders interessant, dass diese von Sigismund eingesetzten Verwalter nicht nur für den Schutz des Herzogtums Bayern-Ingolstadt und für die Wahrung des Friedens in Bayern zuständig sein sollten. Sie wurden von ihm ausdrücklich auch als institutionelle Schiedsrichter eingesetzt, um die Streitigkeiten zwischen den bayerischen Fürsten in seinem Namen endgültig beizulegen.²⁵

Der Frieden in Bayern wurde durch die Maßnahmen Sigismunds tatsächlich bewahrt. Es lässt sich aber nicht genau bestimmen, wie groß der Beitrag der als königliche

21 GLASAUER (2017).

22 Urkunde König Sigismunds (1422, September 1, Nürnberg): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geheimes Hausarchiv, Hausurkunden, Nr. 438.

23 Urkunde König Sigismunds (1422, Oktober 2, Regensburg): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geheimes Hausarchiv, Hausurkunden, Nr. 437.

24 HÄUTLE (1868/69), S. 291–298.

25 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichsregisterbuch G, fol. 165 und 174f.

Beauftragte eingesetzten Brüder della Scala daran war. Ernsthafte Versuche zur Vermittlung in den Streitigkeiten durch Verhandlungen oder Schiedsgerichte sind nur aus der Amtszeit von Paolo della Scala überliefert.²⁶ Allerdings sind daraus keine besonderen Ergebnisse entstanden. Dies lag vielleicht auch daran, dass zu dieser Zeit ein neues großes Thema einen neuen großen Streit zwischen den bayerischen Herzögen entfachte. Und diesmal musste dieser Streit tatsächlich durch das vielleicht wichtigste Schiedsurteil König Sigismunds mit Bezug auf Bayern entschieden werden: Es ging um die Aufteilung des bayerischen Anteils im Erbe der Herzöge von Bayern-Straubing-Holland, die 1425 ausgestorben waren.²⁷

Für die gerechte Aufteilung des Herzogtums Bayern-Straubing unter den verbliebenen drei bayerischen Herzogslinien gab es drei Modelle, die jeweils von einer Linie verfolgt wurden:²⁸ Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt beanspruchte das gesamte Erbe für sich, weil er der älteste regierende Fürst des Hauses Bayern war. Diese Meinung hatte selbstverständlich keine Chance, von den anderen Herzögen akzeptiert zu werden. Herzog Heinrich von Bayern-Landshut wünschte eine Aufteilung des Erbes in gleichen Teilen auf die drei Herzogslinien. Diese Variante erschien zunächst als die aussichtsreichste, weil sie als gerecht empfunden wurde. Allerdings strebten die Herzöge Ernst (1373–1438) und Wilhelm III. (1375–1435) von Bayern-München eine Aufteilung nicht nach Linien, sondern nach Köpfen der gerade regierenden Herzöge an. Demnach sollte das Erbe in vier Teile geteilt werden, von denen zwei Teile, also 50 Prozent, an die zwei Münchner Herzöge gehen sollten, die ihr Land gemeinsam regierten.

Selbstverständlich führten diese unterschiedlichen Ziele der Herzöge zu einem erneuten Streit unter ihnen – und wieder wurde versucht, diesen unter Hinzuziehung von Vermittlern und Schiedsrichtern zu lösen. Jedoch konnten weder die als Schiedsrichter eingesetzten verwandten Fürsten noch eine Kommission aus Vertretern der niederbayerischen Stände eine allseits akzeptierte Lösung herbeiführen. Also kam auch bald wieder die Idee ins Spiel, den König als Schiedsrichter anzurufen. Dieser naheliegende Weg traf jedoch zunächst auf den Widerstand Herzog Heinrichs von Landshut und die Vorbehalte Herzog Ludwigs VII. von Ingolstadt, die beide schlechte Erfahrungen mit den vorangegangenen parteiischen Entscheidungen König Sigismunds gemacht hatten. Auf der anderen Seite versprachen sich die Münchner Herzöge gerade deshalb einen Vorteil, wenn der König das Schiedsgericht in der Frage des Straubinger Erbes übernahm. Anders als die anderen bayerischen Herzöge hatten sie sich ein gutes Verhältnis zum König bewahrt und waren überdies über ihre Schwester, Königin Johanna von Böhmen, eng mit dem Haus Luxemburg verwandt.

Letzten Endes scheiterten alle Versuche der Vermittlung oder Schiedsgerichtsbarkeit. Daher blieb als einziger Weg die Anrufung des Königs, der durch sein Schiedsgericht den Streit um das Straubinger Erbe entscheiden sollte. Es dauerte dann jedoch einige Jahre, bis es endlich zur großen Entscheidung durch König Sigismund kam. Der sogenannte

26 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1942, fol. 6–10, fol. 201, fol. 229–233.

27 Siehe dazu KRENN (2010).

28 GLASAUER (2009), S. 213–225.

Pressburger Spruch vom 26. April 1429 war sicher das wichtigste königliche Schiedsurteil in den Streitigkeiten der bayerischen Herzöge und eines der bedeutendsten Schiedsurteile König Sigismunds während seiner Herrschaft im Heiligen Römischen Reich.²⁹

Das Urteil des Königs war durchaus eine Überraschung: Sigismund begünstigte hier ganz klar seine Verwandten, die Herzöge von Bayern-München, indem er eine Teilung des Erbes nach Köpfen vornahm. Die Münchner Herzöge Ernst und Wilhelm erhielten also jeweils ein Viertel des Straubinger Landes. Die anderen beiden Viertel gingen an Ludwig von Ingolstadt und Heinrich von Landshut. In der Folge zeigte sich der Ingolstädter Herzog überraschend schnell bereit, dieses Urteil des Königs zu akzeptieren. Nicht so jedoch Herzog Heinrich von Landshut. Er zeigte sich offen enttäuscht vom König und führte den Streit mit den Münchner Herzögen um die Details der Teilung den folgenden Jahren immer weiter.³⁰

Da dieser fortgesetzte Streit eine Folge des königlichen Schiedsgerichts war, sah sich der König in dieser Angelegenheit auch weiterhin als zuständigen Schiedsrichter. Er war jedoch nicht in der Lage, sich in eigener Person den kleinen Details des Streites zwischen den Herzögen von Landshut und München zu widmen. Daher ernannte er 1431 seinen Rat, den Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim, zu seinem bevollmächtigten Stellvertreter als Schiedsrichter im Streit zwischen den Herzögen.³¹ Ein Grund, warum er dafür Pappenheim auswählte, war die Nähe von dessen Besitzungen zu den bayerischen Herzogtümern. Gerade diese brisante Lage scheint jedoch Haupt von Pappenheim große Sorgen bereitet haben. Er trat schon nach kurzer Zeit wieder vom Amt des Schiedsrichters zurück.

Also musste schließlich wieder der König selbst als Schiedsrichter den Streit entscheiden. Sigismund, der inzwischen zum Kaiser gekrönt worden war, tat dies mit seinem Schiedsspruch am 1. Januar 1434 auf dem Konzil zu Basel.³² Damit waren zumindest die Streitigkeiten um die Teilung des Straubinger Erbes beendet. Die grundsätzlichen Streitigkeiten zwischen den bayerischen Herzögen setzten sich jedoch weiter fort, insbesondere wegen der Aggressionen Herzog Ludwigs VII. von Bayern-Ingolstadt. Noch im selben Jahr 1434 verhängte Sigismund nach einem großen Gerichtsverfahren auf dem Konzil zu Basel die Reichsacht über Herzog Ludwig, weil dieser den Frieden mehrfach gebrochen hatte.³³ Allerdings löste er den Herzog schon bald wieder aus der Acht – großzügige Geldzahlungen Ludwigs hatten den Kaiser gnädig gestimmt.

Das Muster lässt sich also immer wieder vergleichen: Die Urteile König Sigismunds in den Streitigkeiten der bayerischen Herzöge nutzten vor allem dem König selbst. Es gelang ihm durch einseitige, oft überraschende Urteile, stets einen oder mehrere der

29 Urkunde König Sigismunds (1429, April 26, Pressburg): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geheimes Hausarchiv, Hausurkunden, Nr. 457.

30 GLASAUER (2009), S. 241–274.

31 Urkunde König Sigismunds (1431, Oktober 3, Feldkirch): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1152, fol. 163v–164r.

32 Urkunde Kaiser Sigismunds (1434, Januar 1, Basel): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geheimes Hausarchiv, Hausurkunden, Nr. 481 und Nr. 2047.

33 GLASAUER (2009), S. 279.

Herzöge in seine Abhängigkeit zu bringen. So konnte er politischen Einfluss in Bayern gewinnen, die Herzöge zu Diensten oder zu Geldzahlungen zwingen. Doch war dies tatsächlich das Ergebnis einer zielgerichteten Strategie des Königs, indem er seine Rolle als Schiedsrichter zum Machtinstrument gegenüber den bayerischen Herzögen formte? Um sich einer Antwort auf diese Frage zu nähern, kann vor allem der Blick in die Kommunikation aufschlussreich sein, die von den einzelnen Akteuren rund um die königlichen Schiedsgerichte geführt wurde.

Politik und Schiedsgericht in der Kommunikation der Reichsfürsten untereinander und mit dem König

Der Weg zu einem Schiedsgericht war stets ein komplexer Entscheidungsprozess, der durch die jeweiligen Interessen oder politischen Zielsetzungen sowohl der Streitparteien als auch der jeweiligen Schiedsrichterkandidaten geprägt wurde. Im Fall der Streitigkeiten unter den bayerischen Herzögen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die von zahlreichen Versuchen der Konfliktbeilegung durch Vermittlungen oder Schiedsgerichte begleitet wurden, spiegelt sich dieser Entscheidungsprozess immer wieder deutlich in der Kommunikation zwischen den streitenden Fürsten oder zwischen den Fürsten und den Vermittlern bzw. Schiedsrichtern – zu denen bei bestimmten Gelegenheiten auch der König selbst gehörte. Ein Teil dieser Kommunikation lässt sich aus den überlieferten Korrespondenzen in den Archiven der Herzöge von Bayern rekonstruieren. Allerdings dürfte vieles auch in mündlichen Gesprächen verhandelt worden sein und ist deshalb nur noch in seltenen Ausnahmefällen nachzuvollziehen. Aber auch allein die überlieferten Schriftquellen bieten bereits aufschlussreiche Einblicke in das brisante politische Umfeld, in dem über Schiedsgerichte und Schiedsrichter verhandelt wurde, zudem in Verhandlungsstrategien und besondere Interessenskonflikte.

Üblicherweise ging die Einsetzung eines Schiedsgerichtes von den Streitparteien aus, die sich – etwa im Rahmen von Vermittlungsverhandlungen – auf ein Schiedsverfahren zur Streitschlichtung geeinigt hatten. Neben der konkreten Form dieses Schiedsverfahrens wurden zwischen ihnen vor allem verschiedene Vorschläge zur Person des Schiedsrichters diskutiert. Ein typisches Beispiel dafür ist ein Schreiben Herzog Ludwigs VII. von Bayern-Ingolstadt aus dem August 1420 an die Grafen von Oettingen, die als Verbündete der anderen bayerischen Herzöge in der Konstanzer Liga zu seinen Hauptgegnern im Bayerischen Krieg gehörten. Darin bot der Herzog den Grafen eine ganze Liste von Kandidaten an, die seiner Meinung nach als Schiedsrichter zwischen ihnen geeignet wären: *Auch wolten wir daruber gern zu gemainen nemen unsern vettern den pfalczgraven, ob der bei land wär und uns der sach in kurz auftrag geben wolt.*³⁴ Gemeint war damit Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz (1378–1436), der sich jedoch zu diesem Zeitpunkt im Heer des englischen Königs bei der Belagerung von Melun in Frankreich befand. Daher brachte Herzog Ludwig Alternativen ins Spiel: *Aber durch der kurz willen gleichs auftrags, so wellen*

34 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Neuburger Kopialbücher, Nr. 4, fol. 243.

wir daruber [...] kurz recht nehmen auf der hernach geschriben gemainen, ainen und ainen gleich zu saczen, mit namen: den bischof von Augspurg,³⁵ den herzog von Tegk,³⁶ Graf Rudolffen von Sulcz³⁷ oder Haputen Marschalk.³⁸ Der ainen bittet, welchen ir welleet [...], sich dez rechtenß anzunemen, des gleichen wir auch tun wellen. Und welcher sich des rechten annympt, vor dem wellen wir uns am recht wol benügen lassen.

Wie das Beispiel zeigt, wurde die Person, auf die sich die Streitparteien als möglichen Schiedsrichter einigten, dann von beiden Seiten um die Übernahme des Schiedsgerichtes gebeten. Gelegentlich wurde für den Fall einer Ablehnung des Schiedsrichteramtes durch den Angefragten auch gleich ein Ersatzkandidat zwischen den Parteien verabredet.

Die nicht enden wollenden Streitigkeiten zwischen den bayerischen Fürsten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden von einer Vielzahl solcher Schlichtungsversuche begleitet, bei denen sich verschiedene Reichsfürsten zwischen den Herzögen von Bayern entweder als Vermittler oder als Schiedsrichter anboten oder für eine solche Rolle von den streitenden Herzögen angefragt wurden. In der weit überwiegenden Zahl dieser Fälle blieben diese Versuche der Konfliktbeilegung jedoch erfolglos. Und nicht selten endeten die Schlichtungsverhandlungen oder Schiedsgerichte lediglich mit dem Ergebnis, dass in letzter Instanz der König als oberster Lehnsherr und Richter der Fürsten um ein Schiedsgericht angerufen werden sollte.

So baten zum Beispiel die Münchner Herzöge im Juni 1426 in der Sache des Straubinger Erbstreites den König um die Übernahme des Schiedsgerichtes. Vorausgegangen waren zwei von Fürsten geleitete Schiedsgerichte, bei denen die jeweiligen Schiedsrichter die streitenden Herzöge jedoch lediglich an König Sigismund weiter verwiesen hatten, weil dieser als oberster Lehnsherr der allein zuständige Schiedsrichter sei:³⁹

[...] also sein wir von peiden teiln umb dasselb unser erb an dem Niderland⁴⁰ fur ewr kuniglich gnad als den lehenherrn, von dem das land lehen ist, mit recht geweist worden, das wir vor ewern gnaden in rechtlicher auftrag komen sullen. Allergnedigister herr, versteet ewer kunglich gnad wol, das wir und auch unser vetter ewern gnaden, dem Romischen Reich und dem cristenglauben nicht als nüzlich dinste und hilf getun mugen, die weil sollich uneinigkeit zwischen unß ist und der nicht zu end und auftrag komen sein. Darumb bitten wir ewer kuniglich gnade mit diemutige vleis, das ewer gnad uns und unserm vettern [...] in kurz täg zum rechten ewer gnad seczen und bescheiden und uns der sach, als von unsers erbs des Niderlands wegen, zue ende und austrag mit recht helfen well.

35 Anselm von Nenningen, Bischof von Augsburg 1414–1423.

36 Wahrscheinlich Herzog Ulrich II. von Teck (+1422). Dieser wurde schließlich als Schiedsrichter eingesetzt.

37 Graf Rudolf III. von Sulz (+1431).

38 Reichserbmarschall Haupt II. von Pappenheim (1380–1438).

39 Herzog Ernst und Herzog Wilhelm von Bayern-München an König Sigismund (1426, Juni, undatiertes Konzept): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1152, fol. 111v–112r.

40 Damit ist das Straubinger Niederland gemeint, eine zeitgenössische Bezeichnung für den niederbayerischen Teil des Herzogtums Bayern-Straubing-Holland.

Allerdings fand der mit ungarischen und böhmischen Angelegenheiten beschäftigte König vorerst noch keine Gelegenheit, als Schiedsrichter in den Streit der Herzöge einzugreifen. Und auch zwei Jahre später war die Situation immer noch unverändert. Deshalb wandten sich im Dezember 1428 neben den Herzögen auch die Stände des Herzogtums Bayern-Straubing, die zuvor versucht hatten, wenigstens in einigen untergeordneten Punkten als Schiedsrichter zwischen den Landesherren zu agieren, an Sigismund, um diesen demütig („auf den Knien mit weinendem Herzen“) zur Übernahme eines endgültigen Schiedsgerichtes zu bewegen:⁴¹

[...] allergnedigister herr, ewern kuniglichen gnaden [...] bitten wir [...] undertäniglich, das ir [...] unsern herren [den Herzögen von Bayern] kurz tag setzet und auf das kurzzeite ende und austrag gebet, sunder ze voran umb die erbschaft des lanndes zu Nider Beirn, das wir, ewern gnaden undertänigen, die lantschaft in Nidern Beirn und ander unser landt und lewt darunder nicht als ellentlich verderben müssen. Darumb wellen wir Got den almechtigen fur euch bitten und mit ganz gehorsam, underteniglich und mit willen umb ewer gnad verdienen. [...] so ist doch vor allen dingen gut der cristenlich glaub vor augen zu haben und umb das, daz wir den unglaubigen destpas widersteen mugen und also so gar an were uns aufzehallden, umb sel, er, leib und gut und zu des ganzcen landes verderben nicht kome. Darumb, das wir gerne recht tun, so bitten wir ewr kuniglich gnad auf unsern knien mit wainend herczen, das ir uns mit ewrem urteil weiset, das wir recht tun an unser aller herschafft von nam und wappen.

Neben dem deutlichen Appell an die Verantwortung des Königs für das Wohlergehen des Landes und seiner Einwohner ist vor allem die Bezugnahme auf den christlichen Glauben bemerkenswert. Er wurde hier mit dem Hinweis verbunden, dass der Kampf gegen die hussitischen Ketzer an den bayerischen Streitigkeiten scheitern könnte. Das gleiche Argument hatten im vorangegangenen Beispiel aus dem Jahr 1426 auch die Münchner Herzöge angebracht. Sowohl die Herzöge als auch ihre Untertanen hatten offensichtlich genau erkannt, wo in dieser Zeit die vorrangigen Interessen König Sigismunds lagen. Zudem konnten sie dabei beinahe wörtlich eine Argumentation des Königs selbst aufnehmen, die dieser im Jahr 1422 verwendet hatte, um im Bayerischen Krieg einen Waffenstillstand durch ein königliches Mandat zu erzwingen.⁴²

Selbstverständlich konnte sich König Sigismund solchen Bitten um ein Schiedsgericht nicht entziehen. Er hatte durchaus ein hohes Bewusstsein für seine Verantwortung zur Konfliktbeilegung und Friedenswahrung – und er strebte zugleich danach, alle verfügbaren Kräfte für den Kampf gegen die Hussiten zu bündeln. Daher reagierte er auf die

41 Die Vertreter der Stände des ehemaligen Herzogtums Bayern-Straubing an König Sigismund (1428, Dezember 4, Straubing): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1152, fol. 130v–131r.

42 In seinem Nürnberger Mandat vom 1. September 1420 betonte König Sigismund, *daz dieselben kriege – gemeint waren hier der Bayerische Krieg und weitere kleinere Konflikte in der Region – an den ordnungen und anlegen, die wider die ketzere, die in unserm kunigliche zu Behem sind, die man Hussen nennet und ir ketzerey vormals gemachet sind, grosse hindernüsse bracht habend.* Gleich mehrfach betonte er sodann die daraus entstehenden *schäden und irrunge kristenliches glaubens, der heiligen kirchen, der gantzen kristenheit gemeynes nützes und des Reichs.* Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geheimes Hausarchiv, Hausurkunden, Nr. 438.

Bitten stets grundsätzlich positiv. Aber es lässt sich nicht behaupten, dass er die sich daraus ergebenden Chancen zur politischen Einflussnahme entschlossen und systematisch ergriffen hätte. Ganz im Gegenteil wirkt seine Reaktion auf viele ihm angetragene Schiedsgerichte oft zögerlich und ausweichend, indem er entweder auf Zeit spielte oder die persönliche Ausübung der Schiedsrichterrolle sogar ganz ablehnte. Doch warum ließ er diese großen Chancen zu politischer Einflussnahme, die ihm von den streitenden Fürsten bereitwillig offeriert wurden, auf diese Weise scheinbar ungenutzt? Ein mangelndes Interesse Sigismunds sollte man hier nicht vermuten. Anscheinend fürchtete er aber eine Überforderung seiner Herrschaft, wenn er sich allzu intensiv mit der Beilegung einzelner regionaler Konflikte befassen würde. Zusätzlich sah er wahrscheinlich auch die Gefahr eines Scheiterns als gerechter Schiedsrichter, weil er kaum in der Lage war, den komplexen Streitfällen ausreichende Aufmerksamkeit zu schenken. Ein solches Scheitern konnte seiner Legitimation als Herrscher möglicherweise schweren Schaden zufügen. Daher war er in den Fällen der an ihn gerichteten Bitten um ein Schiedsgericht auch stets bestrebt, alternative Lösungen zu finden, indem er andere Fürsten als Schiedsrichter einsetzte und bevollmächtigte. Seiner Verantwortung als Reichsoberhaupt und oberster Richter kam er somit in angemessener und anerkannter Weise nach.

Aufschlussreich für die diesbezüglichen Erwägungen des Königs ist das Schreiben, mit dem Sigismund im Juli 1426 Erzbischof Konrad III. von Mainz (reg. 1419–1434) zur Übernahme eines Schiedsgerichtes im Straubinger Erbstreit beauftragte, nachdem ihn die streitenden bayerischen Herzöge um ein Schiedsgericht gebeten hatten. Zuvor hatte es einen – von König Sigismund und verschiedenen Reichsfürsten empfohlenen – Versuch einer Streitschlichtung durch Bundesgenossen der Herzöge gegeben, der jedoch wieder einmal nur mit der Empfehlung eines endgültigen Schiedsgerichtes durch den König geendet hatte:⁴³

[...] do ward durch uns und die selben kurfursten und fursten erkant, daz sy irer zuspruch von des Niderlannds wegen nyndert pillicher zu austrag quemen dann vor irn puntgenosen. Also heten die selben puntgenosen die sach fur sich genomen und sich zwischen denselben fursten vast gemuet. Und haben doch nit geendet, sunder sy haben die sach wider auf uns geschoben und mit urtail erkant, das nyemant pillicher sollich zuspruch zwischen in erkennen und entscheiden soll und muge dann wir. Nu sein wir mit ander der kristenheit gescheften so verr und treflich beladen, das wir zu sollicher entscheidung zwischen in nicht fuglich mugen zeit und weile haben und auch des nit wol mugen auswarten. Und nemlichen auch darumb, das uns das nicht gepurt, nachdem und wir auch meinen, recht zu dem selben Niderlandd zue haben und in unser aigen sach nicht richter gesein mugen. Und wenn die sach des Heiligen Reichs treflich lehen anruret, so haben wir fursten, graven und herren rat darumb gehabt und meinen, das pillich sei, das die selb sach vor des Reichs mannen ausgetragen werd.

Sigismund wies in diesem Schreiben also deutlich auf die Schwierigkeiten an allen Fronten seiner weit gespannten Herrschaft hin. Darüber hinaus betonte er sein mögliches Eigeninteresse an dem Straubinger Erbe, weshalb er – seiner Ansicht nach – nicht

43 König Sigismund an Erzbischof Konrad von Mainz (1426, Juli 4, Blindenburg): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1152, fol. 112.

als unparteiischer Schiedsrichter in Frage kam. Daher befahl er schließlich dem Mainzer Erzbischof die Übernahme des Schiedsgerichtes, weil dieser als deutscher Erzkanzler und ranghöchster Kurfürst hier ebenfalls zuständig sei. Allerdings agierte Erzbischof Konrad in der Sache des Straubinger Erbstreites dann wenig energisch und blieb als Schiedsrichter letzten Endes erfolglos. So fiel die Rolle des Schiedsrichters erneut an den König zurück, der schließlich den langwierigen Straubinger Erbstreit durch den Pressburger Schiedsspruch vom 26. April 1429 und den daraus hervorgehenden Folgestreit zwischen den bayerischen Herzogslinien von Bayern-München und Bayern-Lands-hut am 1. Januar 1434 in Basel beilegen sollte.

Doch solche vom König persönlich geführten Schiedsgerichte waren Ausnahmen in den Streitigkeiten der bayerischen Herzöge. Sie wurden auch erst nach vielfach gescheiterten Versuchen, durch fürstliche Schiedsgerichte den Streit zu schlichten, und erst nach jeweils mehrjähriger Verzögerung, als letztmögliches Mittel der Konfliktbeilegung durchgeführt. Man muss es daher als Zeichen eines besonders starken Interesses an einer friedlichen Lösung ansehen, wenn König Sigismund persönlich die Initiative ergriff und sich selbst als Schiedsrichter einsetzte. Dies war bei seinem königlichen Mandat vom 1. September 1422 der Fall, als er im Bayerischen Krieg zwischen Herzog Ludwig den Bärtigen von Bayern-Ingolstadt und den anderen in der Konstanzer Liga verbündeten bayerischen und süddeutschen Fürsten einen Waffenstillstand verordnete, weil dieser Krieg seiner Meinung nach die erfolgreiche Bekämpfung der böhmischen Hussiten verhinderte.⁴⁴ Im nachfolgenden Mandat vom 2. Oktober 1422, mit dem er den Waffenstillstand endgültig festlegte, erläuterte Sigismund seine Schiedsrichterrolle noch weiter:⁴⁵

[...] darin [im königlichen Friedensmandat vom 1. September 1422] begriffen ist und geleutert, das wir ußsprechen sollen czwischen beyden teylen umb ere land und lute und aller ander sachen, nichts ußgenommen, yedoch von sunderlicher gute und gutem willen unbetwungen deworten, das soliche czweytracht zu furderlichem und rysschem end kome. So globen wir mit wolbedachtem mute und rechter wissen mit unsern kuniglichen hant und worten, dem egenanten herczog Ludwig, pfalzgraven bey Rin, herczogen in Beyern und graven zu Mortayn, das wir umb alle egenanten zuspruch an beyden teilen mit der mynne und mit beyder teile wissen, ob das geen mag, oder ob das mit der lieb nicht mocht verricht werden, mit dem rechten, uf das kurzigist wir mögen und in jarfrist uf das lengist ussprechen wollen on alle verziehen und argeliste.

Mit dieser Urkunde gelobte der König also dem Ingolstädter Herzog Ludwig dem Bärtigen die schiedsgerichtliche Beilegung seines Streites mit den anderen Herzögen von Bayern und ihren Verbündeten – erst mit „Minne“ oder „Liebe“, also mit auf einen gütlichen Kompromiss zielenden Verhandlungen und dann, wenn nötig, mit „Recht“, also mit einem beide Seiten zur Einigung zwingenden Schiedsspruch.⁴⁶ Dabei ging er sogar so weit, sich selbst unter Druck zu setzen, indem er sich eine Frist von maximal

44 Siehe oben, Anm. 22 und 42.

45 Urkunde König Sigismunds (1422, Oktober 2, Regensburg): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geheimes Hausarchiv, Hausurkunden, Nr. 437.

46 Zu diesen Rechtsprinzipien: CORDES (2015); RAD (2020).

einem Jahr gab, um den Streit beizulegen. Auch dies unterstreicht noch einmal das besondere Interesse, das Sigismund zu diesem Zeitpunkt an der grundsätzlichen Beilegung der bayerischen Konflikte hatte.

Ansonsten lassen sich im bayerischen Kontext keine weiteren eindeutigen Initiativen König Sigismunds feststellen, mit denen er aktiv die Übernahme eines Schiedsrichteramtes angestrebt hätte. Gelegentlich finden sich aber in den bayerischen Fürstenkorrespondenzen kleine Hinweise auf mündliche Unterhandlungen, bei denen sich der König selbst als Vermittler oder Schiedsrichter angeboten haben soll. Dabei ist aber nicht völlig klar, wie glaubwürdig oder ernsthaft entweder diese Berichte oder auch die angeblichen Angebote Sigismunds waren. Ein aufschlussreiches Beispiel für einen solchen Fall ist der Bericht Herzog Wilhelms III. von Bayern-München an seinen Bruder Ernst über ein Streitgespräch, das er im Februar 1431 in Gegenwart des Königs mit Herzog Heinrich von Bayern-Landshut geführt hatte. Offenbar versuchte König Sigismund dabei, zwischen den beiden Herzögen zu vermitteln. Als ihm dies nicht gelang, beendete er den Wortwechsel scheinbar spontan damit, dass er den Austrag des Streites – es ging dabei um Weiterungen des Straubinger Erbstreites – auf ein künftiges Schiedsgericht verschob, dem er selbst vorsitzen wollte:⁴⁷

Also hat er [König Sigismund] [...] darczu geredt, was unnser ainer dem andern tun sollt, das er daz willigeligh tât, das wâr wol sein rat und sein gefallen. Und wenn daz also beschâch, so wesst er wol, das daz unnser ainer von dem andern früntlich uf würd nâmen und vil danckpêrlicher, dann daz soliche vertzihung in den sachen beschehen, dy doch gesprochen und zwischen unnser verschrieben wâren. Zu dem râtten wir aber unser notdurft beschaidenlich vor unserm herrn dem kunig und begerten darumb nicht anders, denn rechtens vor sein kunigelichen genaden ze nehmen und ze tun. Darauf redt herczog Hainrich [...]. Auf daz viel unser herr der kunig darein und sprach, wir scholten sweigen bis gein Nurembergk, da mochten unser ainer mit dem andern sein notdurft wol reden und austragen, was sein genad dann darczu tun solt, das unser ainem von dem andern geschech, was billich und recht wâr, das wolt er auch tun. Also lieber bruder, ist die sach auf diss zeit bestanden. [...] So sullt ir auch, ob Got will, an czweifel und an sorg sein zu allem dem, da ewer lieb und wir recht haben, das uns darinn unser genadigister herr, der kunig, furderlich und ain geleicher richter sein wirdet.

Dieses Schreiben Herzog Wilhelms gibt nicht nur einen seltenen Einblick in die mündliche Kommunikation zwischen dem König und den Fürsten. Die darin geschilderte Intervention Sigismunds in den Streit der bayerischen Herzöge zeigt auch noch einmal deutlich, dass er trotz aller durch seine herrschaftlichen Umstände bedingten Passivität grundsätzlich durchaus geneigt war, nach Möglichkeit persönlich einzugreifen und sich als Schiedsrichter anzubieten. In diesem Fall scheint seine Motivation vor allem seiner wohlverstandenen Herrscherpflicht zur Wahrung von Frieden und Recht entsprungen zu sein. Dennoch mag dahinter auch sein Interesse an Einflussnahme auf die bayerischen Herzöge durch seine Schiedsrichterrolle gestanden haben.

⁴⁷ Herzog Wilhelm an Herzog Ernst von Bayern-München (1431, Februar 10, Schorndorf): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1943, fol. 44.

Beides – Herrscherpflicht und Eigeninteresse – konnte er jedoch auch auf anderen Wegen wahrnehmen. Grundsätzlich galt seit der Einführung des königlichen Hofgerichts im 13. Jahrhundert, dass der König nicht in eigener Person als Richter auftreten musste. Da jedoch auch der Hofrichter praktisch an den königlichen Hof gebunden war und deshalb ebenso wie der König selbst nicht ständig überall im Reich präsent sein konnte, hatte sich ein Verfahren etabliert, bei dem der König einzelne vertraute Fürsten oder Adelige als Kommissare mit der Gerichtsverhandlung beauftragte. In diesen Fällen erhielten diese Personen vom König eine „Kommission“, einen Auftrag mit königlicher Vollmacht, sich des darin geschilderten Rechtsstreites anzunehmen und ihn gerichtlich zu verhandeln. Dieses Verfahren hatte den Vorteil, dass die Kommissare den zu verhandelnden Konflikten in der Regel und in vielerlei Hinsicht näherstanden als der König oder der Hofrichter. Sie konnten daher ihr Urteil schneller, sowie mit größerer Kompetenz und eventuell auch Sachkenntnis, fällen. Darüber hinaus konnten sie als Standesgenossen bei anderen Fürsten größere Akzeptanz als mögliche vom König beauftragte nicht standesgemäße Richter erwarten.⁴⁸

Im Prinzip galt das Kommissionsverfahren auch für königliche Schiedsgerichte, die der König auf diese Weise an andere Fürsten oder Adelige delegieren konnte. Aus dem Kontext der bayerischen Streitigkeiten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde bereits das Beispiel des Erzbischofs Konrad von Mainz angeführt, der 1426 durch König Sigismund mit der Übernahme eines Schiedsgerichtes beauftragt wurde.⁴⁹ Einige Jahre später (1431) sollte mit Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim ein königsnaher Adelige im Namen des Königs als Schiedsrichter in die Streitigkeiten der bayerischen Herzöge eingreifen. Sigismund wählte diesen engen Vertrauten vor allem wegen der unmittelbaren Nachbarschaft seiner Stammherrschaft zu den bayerischen Herzogtümern und seiner daraus hervorgehenden Vertrautheit mit den bayerischen Verhältnissen für diese heikle Aufgabe aus:⁵⁰

[...] und wann wir nu sunderlich angesehen und betracht haben sollich redlikeit, vorsichtikeit, vernuft und trew, so wir an dir langzeit erkant und empfunden haben und auch gemerckt, das du sollich sach zwischen in mit dem rechten an unser stat wol entschaiden wirst, nach dem und du paiden tailn wol gelegen und dir die sach wol wissentlich ist. So pistu auch unser und des Reichs amptman und [...] dann uns und dem Reich verpunden und paiden obgenanten parteien unverdacht.

Letzten Endes zeigt das Beispiel des Haupt von Pappenheim jedoch vor allem die Schwierigkeiten auf, vor die ein nicht standesgleicher Schiedsrichter im Streit zwischen mächtigen Fürsten gestellt werden konnte. Auch wenn er durch die königliche „Kommission“ quasi mit königlicher Autorität als Schiedsrichter ausgestattet war, musste Pappenheim angesichts der brisanten Nachbarschaft der bayerischen Herzöge zwischen ihnen mit größter Vorsicht und Zurückhaltung agieren. Sicher empfand er die vom König übertragene Aufgabe von

48 GEYER (2021), S. 118; MITSCH (2003).

49 Siehe oben, Anm. 43.

50 König Sigismund an Haupt von Pappenheim (1431, Oktober 3, Feldkirch): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1152, fol. 163v–164r.

vornherein als unangenehm. Denn schon nach wenigen Wochen und ohne, dass er bis dahin einen ernsthaften Versuch der Konfliktbeilegung unternommen hatte, informierte Pappenheim am 19. November 1431 die Herzöge von Bayern-München darüber, dass er das Amt als Schiedsrichter niederlegen wolle, weil es ihm „zu schwer“ sei:⁵¹

[...] so sol ewer gnade wissen, das mir soliche sache mit fugt ze ton und mir ze swär ist, als ich ewern gnaden müntlich [...] davon gesagt wolt haben und noch, wa ich zu ewern gnade komme, genüchlich davon sagen will. Darumb ich ewer gnade bitt demuticlich, mir das in ungnaden nit aufzenemen.

Es ist nicht völlig klar, wo genau Pappenheim die Schwierigkeiten sah, die seine Aufgabe undurchführbar machten. Wahrscheinlich war ihm die Angelegenheit einfach zu gefährlich, weil er seine eigene Stellung zwischen den Herzögen als zu schwach empfand. Dass solche Sorgen berechtigt waren, zeigt dann die entrüstete Reaktion Herzog Wilhelms von Bayern-München auf seine Niederlegung des Schiedsgerichts. Der Tonfall des Schreibens, das der Herzog deswegen an Pappenheim sandte, wechselt auffallend schnell von ernststen Ermahnungen zu deutlichen Drohungen:⁵²

[...] ain prif ist uns von dir zu gepracht, dorinn du schreibst, das dir sollich sach nit fueg ze tun und hast uns darauf deine bevelhnuss prif, den dir unser gnedigister herr [...] geben hat, zu geschickt. Das uns unpillich bedunckt, nach dem und dir die sach mit sogar hoher und ernstlich mainung von unserm [...] herrn bevolhen worden ist. Darumb wir dich aber mit allem vleis bitten [...], du wellest uns nach ainen tag gen unserm vettern herczogen Hainrichen [...] seczen [...] und uns sollich sach ende machen nach innhaltung unsers gnedigisten herrn, des Romischen etc. konigs bevelhnuss priefs. Dann tatest du das nit, so geschäch uns zomal unguetlich von dir. Solt uns nu von dir sollichs abgelagen werden, mocht uns groß mü und schaden dardurch ersteen, als wir hoffen, das dir nit lieb were.

In diesen Zeilen wird der Zorn des Herzogs deutlich spürbar, der angesichts seiner Enttäuschung, dass nun immer noch kein Schiedsgericht zur Beilegung der Streitigkeiten mit Herzog Heinrich von Bayern-Landshut zustande kommen würde, sicher verständlich ist. Gegenüber dem rangniedereren Adeligen konnte er diesen Zorn jedoch offener äußern als gegenüber einem Standesgenossen oder gar dem König. Damit wird zugleich aber klar, dass Haupt von Pappenheim trotz königlicher Vollmacht von vornherein keine Chance als Schiedsrichter im Streit der Fürsten gehabt hätte. Seine kleine Herrschaft lag unmittelbar zwischen den bayerischen Herzogtümern und war gegen eine mögliche, im Schreiben Herzog Wilhelms unterschwellig angedrohte, Feindseligkeit der Herzöge nicht zu schützen.

Mit ähnlichen Schwierigkeiten mussten auch die von König Sigismund 1422 und 1425 als institutionelle Schiedsrichter in den bayerischen Streitigkeiten eingesetzten Brüder

51 Haupt von Pappenheim an die Herzöge Ernst und Wilhelm von Bayern-München (1431, November 19): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1943, fol. 96r-97r.

52 Herzog Wilhelm von Bayern-München an Haupt von Pappenheim (1431, November 25, Freising): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1943, fol. 98.

della Scala rechnen.⁵³ Auch sie hatten trotz ihres klangvollen Amtstitels als Hauptmann bzw. Hofmeister des Königs sowie als Obmänner über den Frieden in Bayern und damit verbundener königlicher Vollmacht zur Durchführung von Schiedsgerichten keine Machtinstrumente zu ihrer Verfügung, mit denen sie die Herzöge von Bayern tatsächlich hätten beeindrucken oder gar zu irgendetwas hätten zwingen können. Wahrscheinlich agierten auch sie deshalb mit großer Zurückhaltung im Streit der Fürsten. Zwar lassen sich einige Vermittlungsaktivitäten während der Amtszeit des Paolo della Scala nachweisen.⁵⁴ Aber diese betrafen nur kleinere Nebensächlichkeiten in den bayerischen Konflikten. Aus den großen und besonders brisanten Streitfragen, wie zum Beispiel den Straubinger Erbstreit, hielten sich die della Scala heraus.

Grundsätzlich waren die bayerischen Herzöge sehr daran interessiert, durch Vermittler oder Schiedsrichter einen rechtskräftigen und allseits akzeptierten Weg zur Beilegung ihrer Konflikte gewinnen zu bekommen. Die langjährigen Streitigkeiten, die sich mehrfach in kriegerischen Auseinandersetzungen entluden, schmälerten die herrschaftliche und ökonomische Potenz der bayerischen Herzogtümer dauerhaft und führten letztendlich zu einem schmerzlichen Machtverlust der bayerischen Wittelsbacher in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Allerdings war es ebenso eine wichtige machtpolitische Frage, wen die Herzöge als Vermittler oder Schiedsrichter in ihren Angelegenheiten akzeptieren wollten, da hierbei immer die Gefahr bestand, konkurrierenden Fürsten auf diese Weise Einfluss auf die eigene Herrschaft zu gewähren. Dies galt ebenso für die Einbeziehung des Königs in die Konfliktbeilegung, denn auch Sigismund verfolgte erkennbar eigene Interessen, auch in Bayern und im Hinblick auf die einzelnen bayerischen Fürsten. Insofern war die Frage der Akzeptanz eines königlichen Schiedsgerichts für die Herzöge einerseits auch stets eine Frage nach ihrem jeweils aktuellen Verhältnis zum König. Andererseits aber konnten sie sich einem Gericht des Königs nicht offen verweigern, da dieser als oberster Richter und Lehnsherr nicht nur das anerkannte Recht, sondern auch die Pflicht hatte, in Konflikte der Reichsfürsten einzugreifen, um Frieden und Recht wiederherzustellen.

Das Spannungsverhältnis zwischen Eigeninteresse und Loyalität zum Reichsoberhaupt wird besonders in den Disputen der Herzöge Ernst und Wilhelm von Bayern-München mit Herzog Heinrich von Bayern-Landshut im fortgesetzten Straubinger Erbstreit nach dem Pressburger Schiedsspruch König Sigismunds von 1429 sichtbar. Die Münchner Herzöge sahen sich für ihr enges und loyales Verhältnis zu Sigismund durch dessen für sie besonders günstiges Urteil belohnt und wollten demzufolge weiterhin auf den König als einen ihnen gewogenen Schiedsrichter setzen. Auf der anderen Seite war der Landshuter Herzog vom Pressburger Schiedsspruch enttäuscht worden. Das einseitige Urteil von Pressburg hatte die wachsende Distanzierung Herzog Heinrichs vom König verschärft, die spätestens seit der von Sigismund verordneten Waffenruhe im Bayerischen Krieg im Herbst 1422 spürbar wurde. Auch damals war der Landshuter Herzog von den Handlungen des Königs enttäuscht worden, weil er seinen besiegten Hauptgeg-

53 Siehe oben, Anm. 25.

54 Verschiedene Aktivitäten sind vor allem aus den Jahren 1425 und 1428 nachgewiesen: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1942, fol. 6–10, 201, 229–233, 404–407, 413f.

ner, Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt, trotz dessen aggressiver Friedensbrüche sehr gnädig behandelt hatte. Die damit deutlich werdende schwankende Politik König Sigismunds gegenüber den Herzögen von Bayern, die vor allem auf eine Machtbalance zwischen den Fürsten zielte, schürte zugleich das Misstrauen Herzog Heinrichs gegenüber einer von eigenen Interessen geleiteten Politik des Königs in Bayern. Vielleicht machte er Sigismund sogar dafür verantwortlich, dass der Pressburger Schiedsspruch den Straubinger Erbstreit zwischen den Herzögen immer noch nicht endgültig beendet hatte, so dass die nachfolgenden Streitigkeiten um die konkreten Details der Aufteilung des Erbes dem König auch weiterhin Gelegenheit gaben, sich als Schiedsrichter in bayerische Belange einzumischen. Dementsprechend war Herzog Heinrich eher geneigt, zur endgültigen Beilegung seiner Konflikte mit den Münchner Herzögen ein anerkanntes Schiedsgericht zu finden, das ohne die Beteiligung des Königs auskam. Allerdings konnte er dieses Ziel mit Rücksicht auf die übergeordneten Rechte des Reichsoberhauptes als oberster Lehnsherr und Richter der Fürsten nicht klar formulieren, um sich nicht selbst zu kompromittieren. Einen möglichen Ausweg bot ihm aber die Konstanzer Liga, in der er gemeinsam mit den Münchner Herzögen und weiteren süddeutschen Fürsten verbündet war, weil diese auch eine Verpflichtung zur schiedsgerichtlichen Beilegung von Konflikten zwischen den Bundesgenossen beinhaltete.

Im Grunde kannten beide Seiten – die Herzöge Ernst und Wilhelm von Bayern-München sowie Herzog Heinrich von Bayern-Landshut – die Vorstellungen der jeweils anderen Seite über ein mögliches Schiedsgericht genau. Dennoch verwiesen die Münchner Herzöge im Frühjahr 1430 zunächst auf König Sigismund als den von ihnen bevorzugten Schiedsrichter: *Und darumb, das wir sollicher sach vertragen sein und daz auch unser gnediger herre, der Romisch etc. kunig, unser aller obrister und rechter richter ist, so wellen wir der sach nynnndert lieber zu recht komen, dann auf sein gnad.*⁵⁵ Allerdings waren sie offenbar trotzdem bereit, auch auf die Wünsche Herzog Heinrichs einzugehen. Das zeigt sich zum Beispiel, als sie diesem zweieinhalb Monate später erneut die Anrufung des Königs als Schiedsrichter vorschlugen und dazu eine knappe Aufzählung möglicher alternativer Schiedsrichter aus dem Kreis der Bundesgenossen aus der Konstanzer Liga hinzufügten:⁵⁶

Und also ist unser mainung, das ir und wir aller unser spruche, die wir zu ain ander haben oder vermainen zu haben, kommen zu recht auf den allerdurchleuchtigsten fursten, unsern gnedigsten herrn, den Römischen etc. konig, der doch taglichs herauf kommen sol. Woltet ir aber des nicht tun, so wellen wir des kommen zu rechtlich außtrag auf die nachgeschriben unsere fründ, herrn Fridrich, marggrafen zu

55 Die Herzöge Ernst und Wilhelm von Bayern-München an Herzog Heinrich von Bayern-Landshut (1430, Januar 7, München): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1943, fol. 3.

56 Die Herzöge Ernst und Wilhelm von Bayern-München an Herzog Heinrich von Bayern-Landshut (1430, März 30, Straubing): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1943, fol. 12.

Brandenburg,⁵⁷ ewern und unsern swager, auch auf unser aidem und vetter herczog Johann,⁵⁸ auch auf graf Ludwig von Otingen⁵⁹ und auf Haputen Marschalk.⁶⁰

In seiner Antwort darauf bekundete Herzog Heinrich dann zwar seinen grundsätzlichen guten Willen, den König als Schiedsrichter anzunehmen, betonte jedoch ganz klar, dass er ihre Bündnisverpflichtungen höher einordnete und deshalb die Bundesgenossen als Schiedsrichter vorziehen würde.⁶¹

Besunder schreibt ir uns, mit ew für unnsern genedigisten herren, den Römischen etc. konig und auch ettlich unser puntgenossen und anderen zu rechtlichem außtrag ze kömen etc. Für den egenanten unnsern genedigisten herren wir als willig wären ze kömen als ir, hetten wir uns mit ew hinder unnsere und ewer puntgenossen nicht verschriben.

Diese Argumentation entlarvte freilich das grundsätzliche Desinteresse Herzog Heinrichs an einer Einmischung des Königs, denn reichsrechtlich gesehen hatte die Oberhoheit des Königs in jedem Fall Vorrang gegenüber den Bündnispflichten der Fürsten. In ihrer unmittelbar, noch am selben Tag, folgenden Reaktion warfen die Münchner Herzöge ihrem Landshuter Vetter diese Haltung auch direkt vor. Allerdings wollten sie sich nicht dem Vorwurf der Verzögerung bei der Konfliktbeilegung aussetzen, wenn sie allein auf das allzu langwierige Schiedsgericht König Sigismunds beharrt hätten, auch wenn sie diesem nach wie vor größere Zuständigkeit zubilligten. Daher erklärten sie sich auch weiterhin bereit, ein Schiedsgericht der Bundesgenossen zu akzeptieren.⁶²

Wir [...] mercken an ewrer antwort wol, das ir umb all unser spruch auf unsern gnedigsten herrn, den Romischen etc. konig, zu recht nicht kummen wolt und nur allain auf die frunde. Nu mainen wir, das wir zu baider seit umb all unser spruch nyndert pillicher zu recht stunden und komen, dann vor unserm egenanten gnedigisten herrn. Sover aber ir das abslacht und maint villeicht, wir suchen darinn zug und lengerung, des ir dann secht, das wir der sach auch gern kurz end hetten, so wellen wir alle unser spruch mit ew gern zu recht komen auf die nachgeschriben unser fründ, mit namen herrn Fridrich marggrafen ze Brandenburg, auf unsern liben aidem und vettern herczog Johann und auf graf Ludwig von Otingen.

In dieser Weise rangen die Herzöge noch einige Monate weiter um das zuständige Schiedsgericht. Schließlich blieb es dabei, dass man es zunächst mit den Bundesgenossen

57 Kurfürst Friedrich I., Markgraf von Brandenburg (um 1371–1440).

58 Pfalzgraf Johann von Neumarkt (1383–1443).

59 Graf Ludwig XI. von Oettingen (†1440).

60 Reichserbmarschall Haupt II. von Pappenheim (1380–1438).

61 Herzog Heinrich von Bayern-Landshut an die Herzöge Ernst und Wilhelm von Bayern-München (1430, März 31, Landshut): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1943, fol. 13.

62 Die Herzöge Ernst und Wilhelm von Bayern-München an Herzog Heinrich von Bayern-Landshut (1430, März 31, Straubing): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1943, fol. 14.

versuchen wollte. Am 21. Oktober 1430 fällten die Schiedsrichter Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, Pfalzgraf Johann von Neumarkt und Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim ein Urteil im Streit zwischen Bayern-Landshut und Bayern-München.⁶³ Allerdings klärten sie in ihrem Spruch nur eine kleinere Nebensache des Streites. Alle weiteren Streitigkeiten, die sich aus der Umsetzung des Pressburger Schiedsspruches von 1429 über die Aufteilung des Straubinger Erbes ergeben hatten, mussten damit letzten Endes doch wieder vor König Sigismund verhandelt werden.

Bibliography

Unedited sources

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geheimes Hausarchiv, Hausurkunden
 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv
 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Neuburger Kopialbücher
 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Pfalz-Neuburg Urkunden, Landesteilungen und Einungen
 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichsregisterbücher

Literature

BAUMBACH, Hendrik (2017): *Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 68), Köln-Weimar-Wien.
 CORDES, Albrecht (2015): „Mit Freundschaft oder mit Recht“. *Quellentexte und wissenschaftliche Ordnungsbegriffe*, in: Albrecht CORDES. (ed.): *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außgerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 65), Köln, S. 9–18.
 DIRKS, Florian (2021): *Konfliktlösung durch Schiedsgerichte*, in: David von MAYENBURG (ed.): *Konfliktlösung im Mittelalter* (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 2), Berlin, S. 175–181.
 ELBEL, Petr – FEES, Irmgard (eds.) (2025): *Kaiser Sigismund und Bayern* (im Druck).
 GEYER, Stefan (2021): *Konfliktlösung durch Könige*, in: David von MAYENBURG (ed.): *Konfliktlösung im Mittelalter* (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 2), Berlin, S. 111–123.
 GLASAUER, Bernhard (2009): *Herzog Heinrich XVI. (1393–1450) der Reiche von Bayern-Landshut. Territorialpolitik zwischen Dynastie und Reich* (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 5), München.
 GLASAUER, Bernhard (2017): *Bayerischer Krieg, 1420–1422*, publiziert am 05.04.2017, in: *Historisches Lexikon Bayerns* / historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayerischer_Krieg,_1420-1422

63 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 1943, fol. 21 und 23.

- HÄUTLE, Christian (1868/69): *Archivalische Beiträge zur Geschichte Herzogs Ludwig des Bärtigen von Bayern-Ingolstadt und seiner Zeit*, in: Oberbayerisches Archiv 28, S. 197–299.
- HOENSCH, Jörg K. (2000): *Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamteuropäischer Bedeutung 1308–1437* (Urban-Taschenbücher, Bd. 407), Stuttgart.
- HOLZAPFL, Julian (2013): *Bayerische Teilungen*, publiziert am 11.02.2013, in: Historisches Lexikon Bayerns / historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayerische_Teilungen
- KINTZINGER, Martin (2003): *Sigmund (1410/11–1437). Mit Jobst von Mähren (1410–1411)*, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER – Stefan WEINFURTER (eds.): *Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I.*, München, S. 462–485.
- KRENN, Dorit-Maria (2010): *Straubinger Erbfall, 1425–1429*, publiziert am 19.07.2010; in: Historisches Lexikon Bayerns / historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Straubinger_Erbfall_1425-1429
- MITSCHE, Ralf (2003): *Die Gerichts- und Schlichtungskommissionen Kaiser Friedrichs III. und die Durchsetzung des herrscherlichen Jurisdiktionsanspruchs in der Verfassungswirklichkeit zwischen 1440 und 1493*, in: Bernhard DIESTELKAMP (ed.): *Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527)* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45), Köln, S. 7–77.
- MORAW, Peter (1989): *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490*, Frankfurt am Main – Berlin.
- PARAVICINI, Werner (2002): *Deutsche Adelskultur und der Westen im späten Mittelalter. Eine Spurensuche am Beispiel der Wittelsbacher*, in: Joachim EHLERS (ed.): *Deutschland und der Westen Europas* (Vorträge und Forschungen 56), Stuttgart, S. 457–503.
- RAD, Anna (2020): „*minne oder recht*“. *Konflikt und Konsens zur Zeit Karls IV. und König Wenzels* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 33), Wien–Köln–Weimar.
- ROHRSCHEIDER, Michael (2021): *Friedensvermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit*, in: Irene DINGEL – Michael ROHRSCHEIDER – Inken SCHMIDT-VOGES – Siegrid WESTPHAL – Joachim WHALEY (eds.): *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit*, Berlin–Boston, S. 473–490.
- STRAUB, Theodor (1988): *Bayern im Zeichen der Teilungen und der Teilherzogtümer (1347–1450)*, in: Andreas KRAUS (Hg.): *Handbuch der bayerischen Geschichte 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, München, S. 199–288.
- TAGUCHI, Masaki (2021): *Herrscher, Hofgericht und Schiedsgericht. Gerichtliche Entscheidungen am deutschen Herrscherhof im 14. Jahrhundert*, in: Anja AMEND-TRAUT – Ignacio CZEGUHN – Peter OESTMANN (eds.): *Urteiler, Richter, Spruchkörper: Entscheidungsfindung und Entscheidungsmechanismen in der europäischen Rechtskultur* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 75), Wien, S. 95–126.
- TRESP, Uwe (2025): *Kaiser Sigismund und die Wittelsbacher in Bayern*, in: Petr ELBEL – FEES, Irmgard (eds.): *Kaiser Sigismund und Bayern* (im Druck).
- WEFERS Sabine (1989): *Das politische System Kaisers Sigismunds*, Stuttgart.

Král Zikmund jako arbitr v dynastických konfliktech bavorských Wittelsbachů v první polovině 15. století: politika a komunikace

Role soudce nebo arbitra během řešení konfliktů mezi říšskými knížaty byla ústředním prvkem královské vlády v pozdně středověké Svaté říši římské. Otevírala králi široké možnosti k uplatnění vlivu a posílení jeho mocenského postavení vůči knížatům. Knížata zase prakticky nebyla schopna zabránit králově intervenci, protože jako nejvyšší feudální pán a soudce představoval nejvyšší autoritu a jeho jurisdikce byla nakonec nezpochybnitelná. Zejména králi Zikmundovi Lucemburskému, jehož vláda měla relativně slabé základy, tato role nabízela celou řadu příležitostí ke stabilizaci a rozšíření moci. Zvláště příznivé podmínky pro královské intervence jako soudce nebo arbitra lze zaznamenat v polovině 15. století v Bavorsku, kde nikdy nekončící spory mezi různými liniemi bavorských vévodů z dynastie Wittelsbachů vyvolaly řadu sporů a ozbrojených konfliktů. Král Zikmund do těchto konfliktů několikrát zasáhl: Jako soudce vyjednával spory mezi Ludvíkem, vévodou Bavorsko-Ingolstadtským a Heinrichem, vévodou Bavorsko-Landshutským. Na konci bavorské války v roce 1422 působil jako arbitr a především rozhodoval spory Wittelsbachů o dědictví vévodů Bavorsko-Straubingenských prostřednictvím přešpurského arbitrážního nálezu z roku 1429. Rozbor korespondence mezi vévodou a králem z doby probíhajícího rozhodčího řízení však ukázal, že Zikmund vykonával svou roli rozhodce jen váhavě a málo důsledně. Tato zdrženlivost je pozoruhodná vzhledem k mocensko-politickým možnostem, které mu role arbitra nabízela. A je to o to pozoruhodnější, že i strany ve sporu zúčastněné uznaly královu základní jurisdikci a pravomoc pro takový rozhodčí soud. I když si bavorští vévodové uvědomovali související nebezpečí pro vlastní vládu, byli vždy ochotni otevřít králi dveře k uplatnění přímého vlivu v Bavorsku.



This work can be used in accordance with the Creative Commons BY-NC-ND 4.0 International license terms and conditions (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode>). This does not apply to works or elements (such as image or photographs) that are used in the work under a contractual license or exception or limitation to relevant rights.

